

Aktenzeichen: 4 AZR 1/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 8. Juni 1983
- 4 AZR 1/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 12. Dezember 1979
Frankfurt am Main - 11 Ca 176/79 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 16. Oktober 1980
Frankfurt am Main - 3 Sa 288/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Höherstufung bei Umschulung
Geltung neuer Tarifregelung

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Lufthansa; Vergütungstarifvertrag
Nr. 15 vom 16. April 1978 § 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 1/81

3 Sa 288/80 Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
8. Juni 1983

Urteil

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Juni 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Scheerer für Recht erkannt:

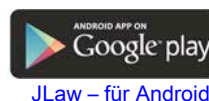
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 16. Oktober 1980 - 3 Sa 288/80 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten seit dem 1. März 1973 als Flugzeugführer (Copilot) beschäftigt. Nachdem er zunächst etwa 3 1/2 Jahre auf dem Flugzeugmuster B 737 geflogen war, wurde er Ende 1976/Anfang 1977 als Copilot auf das Flugzeugmuster B 747 umgeschult. Infolge der Anrechnung von 18 Monaten Wehrdienstzeit war das technische Eintrittsdatum des Klägers auf den 1. September 1971 festgelegt worden. Dementsprechend wurde der Kläger im Januar 1977 nach der 6. Stufe der Tabelle für erste Offiziere vergütet. Beim Überwechseln auf den Arbeitsplatz auf dem Flugzeugmuster B 747 erfolgte eine Steigerung um die drei Jahresstufen, wie das der Vergütungstarifvertrag Nr. 14 als Zuschlag für die Umschulung von einem der Eingangsmuster, wie der B 737, unter anderem auf die B 747 vorsah. Die Vergütung des Klägers erfolgte somit ab dem 1. Februar 1977 nach der Stufe 9 und aufgrund der Beschäftigungszeit ab dem 1. September 1977 nach der Stufe 10.

Rückwirkend ab dem 1. Februar 1978 trat der Vergütungstarifvertrag (VTV) Nr. 15 vom 16. April 1978 in Kraft. Während der VTV Nr. 14 für erste Offiziere bei einer Umschulung generell drei Steigerungsstufen vorsah, wurde durch den VTV Nr. 15 in § 3 Abs. 7 ein abgestuftes Steigerungssystem eingeführt. § 3 Abs. 7 VTV Nr. 15 lautet:

Höherstufung bei Umschulung:

Nach erfolgreicher Umschulung von Angehörigen des Cockpitpersonals auf ein höherbezahltes Muster erfolgt eine Höherstufung innerhalb der jeweiligen Tabelle; die Anzahl der Steigerungsstufen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle ...

....

Umschulung

von	auf	Zahl der Steigerungsstufen
B 737/B 727	B 707/A 300 B	3
B 707/A 300 B	DC 10/B 747	2
B 737/B 727	DC 10/B 747	5

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit seiner Klage macht der Kläger die Höherstufung um zwei weitere Stufen ab dem 1. Februar 1978 geltend. Er hat ausgeführt, obwohl seine Umschulung vor dem Inkrafttreten des VTV Nr. 15 erfolgt sei, sei die Höherstufungsregelung in § 3 Abs. 7 dieses Vertrages auch auf ihn anzuwenden. Auch die Piloten, die vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages umgeschult worden seien, unterlägen ab dem 1. Februar 1978 den neuen Steigerungsstufen. Der Stufenzuschlag sei nämlich seinem Sinn und Zweck nach ein Einsatzvergütungszuschlag und keine Erfolgsprämie für das erfolgreiche Absolvieren der Umschulung. Die Umschulungen hätten unabhängig davon, von welchem Gerät auf welches Gerät umgeschult würde, den gleichen Schwierigkeitsgrad. Die unterschiedliche Differenzierung des Stufenzuschlages sei erfolgt, um den Einsatz auf Fluggeräten mit jeweils unterschiedlich großer Verantwortlichkeit für eine unterschiedlich große Anzahl von Menschenleben zu vergüten. Auch das Gebot der verfassungskonformen Auslegung führe zu diesem Ergebnis, denn jede andere Auslegung verstoße gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und gegen Art. 33 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen. Der Kläger hat weiterhin vorgetragen, die von der Beklagten praktizierte Nichtanwendung des § 3 Abs. 7 VTV Nr. 15 auf seine vor dem 1. Februar 1978 abgeschlossene Umschulung habe dazu geführt, daß andere Kollegen - obwohl nach der Seniorität jünger - ab dem 1. April 1978 Vergütung nach einer höheren Stufe als er erhielten, weil ihre Umschulung nach dem 1. Februar 1978 erfolgt sei. Selbst wenn sich aus der Regelung des VTV Nr. 15 für ihn kein Höherstufungsanspruch herleiten lasse, könne er eine solche Vergütung jedoch ab dem 1. April 1978 aus Art. 3 GG verlangen.

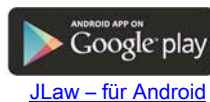
Der Kläger hat beantragt

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. April 1978 bis zum 31. 10. 1979 DM 7.224,-- brutto (Grundgehalt und Flugzulage 2) und DM 1.161,-- netto (Flugzulage 1) nebst 4 % Zinsen aus DM 5.880,-- brutto und DM 945,-- netto für die Zeit von der Zustellung der Klageschrift vom 31. 5. 1979 an und 4 % Zinsen aus weiteren DM 1.344,-- brutto und weiteren DM 216,-- netto für die Zeit von der Zustellung des Schriftsatzes vom 26. 10. 1979 an zu zahlen;

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn bis zu seiner Einstufung in die Kapitänstabelle des Vergütungstarifvertrages für das fliegende Personal bei der Beklagten oder bis zur Erreichung der Endstufe der Vergütungstabelle für Copiloten auf dem Flugzeugmuster B 747 nach dem Vergütungstarifvertrag bei der Beklagten ab dem 1. 7. 1979 um zwei Stufen - hinsichtlich Grundgehalt, Flugzulage 1 und Flugzulage 2 - höher zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die ab 1. Februar 1978 nach dem VTV Nr. 15 geltende Neuregelung gelte nur für diejenigen Umschulungen, die nach dem 1. Februar 1978 durchgeführt worden seien. Wenn die Tarifvertragsparteien für früher erfolgte Umschulungen und für die damit verbundenen Gehaltssteigerungen nachträglich eine Verbesserung hätten zugestehen wollen, dann hätten sie dies auch im Tarifvertrag positiv geregelt. Dabei hätte dann auch festgelegt werden müssen, bis zu welchem Zeitpunkt eine solche Rückwirkung in die Vergangenheit hätte gelten sollen. Dieses Steigerungsmodell sei entwickelt worden, um zu verhindern, daß die Zahl der Umschulungen letztlich die Gehaltshöhe bestimme. So habe die Gehaltssteigerung des Piloten, der vom kleinsten Flugzeugmuster direkt auf ein großes Flugzeugmuster umgeschult worden sei, drei Stufen betragen, während der Pilot, der zunächst von einem kleinen auf ein mittleres Flugzeugmuster umgeschult worden sei und später von einem mittleren auf ein großes Flugzeugmuster, insgesamt um sechs Gehaltsstufen gesteigert worden sei. Mit dem neuen Steigerungsmodell sei die Vergütungsanhebung um so höher, je größer der Sprung sei. Dieses Modell habe nach dem Willen der Tarifvertragsparteien jedoch nur für die Zukunft gelten sollen und nicht für Fälle aus der Vergangenheit. Dementsprechend sei auch bewußt keine Übergangsregelung für diese Fälle geschaffen worden.

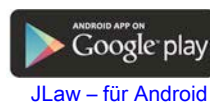
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 14.040,-- DM festgesetzt.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz im Schriftsatz vom 27. Mai 1980 - der Beklagten zugestellt am 3. Juni 1980 - seine Klage

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

erweitert und neben der Zurückweisung der Berufung beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. Februar 1978 bis zum 31. August 1980 DM 11.708,-- brutto und DM 1.906,-- netto nebst 4 % Zinsen aus 5.880,-- DM brutto und 945,-- DM netto ab 29. Juni 1979 und 4 % Zinsen aus weiteren 1.344,-- DM brutto und weiteren 216,-- DM netto ab 7. November 1979 und aus dem Restbetrag von 5.284,-- DM brutto und 745,-- DM netto ab 3. Juni 1980 zu zahlen,

ferner

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn bis zu seiner Einstufung in die Kapitäntabelle des Vergütungstarifvertrages für ihr fliegendes Personal oder bis zur Erreichung der Endstufe der Vergütungstabelle des Vergütungstarifvertrages für ihr fliegendes Personal als Copilot auf dem Flugzeugmuster B 747 ab dem 1. 9. 1979 um zwei Stufen - hinsichtlich Grundgehalt, Flugzulage 1 und Flugzulage 2 - höher, also statt in der 13. in der 15. Stufe usw. zu bezahlen.

Die Beklagte hat auch insoweit Klageabweisung beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert, die Klage abgewiesen und die Klageerweiterung zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag und seinen Klageerweiterungsantrag weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht den Zahlungsantrag des Klägers, auch soweit er in der Berufungsinstanz im Wege der Anschlußberufung erweitert worden ist, zurückgewiesen. Dementsprechend ist auch der Feststellungsantrag des Klägers, der nach der Erweiterung der Klage für die Zeit ab 1. September 1980 gilt, mit Recht zurückgewiesen worden.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf höhere Vergütung unter Anrechnung von fünf Steigerungsstufen statt der ihm gewährten drei Steigerungsstufen nicht zu. der VTV Nr. 15 vom 16. April 1978 hat sich Rückwirkung nur für die Zeit bis zum

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

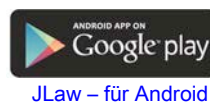
1. Februar 1978 beigelegt und ergreift damit nicht die Umschulung des Klägers vom Flugzeugmuster B 737 auf das Flugzeugmuster B 747, die Anfang des Jahres 1977 abgeschlossen war. Bis zum 31. Januar 1978 galt vielmehr die Regelung des § 3 Abs. 8 VTV Nr. 14, die für die entsprechende Umschulung von Copiloten vom Flugzeugmuster B 737 auf das Flugzeugmuster B 747 nur die Anrechnung von drei Steigerungsstufen vorsah. Entgegen der Auffassung des Klägers und mit dem Landesarbeitsgericht regelt § 3 Abs. 7 VTV Nr. 15 ebenso wie früher die entsprechende Vorschrift des § 3 Abs. 8 VTV Nr. 14 auch nicht etwa eine besondere Art der ständigen Vergütungsregelung, die ab Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages auch den Kläger erfassen würde, sondern nur die einmalige Höherstufung bei der Umschulung. Die Bestimmung sieht ausdrücklich vor, daß "nach erfolgreicher Umschulung" auf das entsprechend höher bezahlte Flugzeugmuster "eine Höherstufung innerhalb der jeweiligen Tabelle" erfolgt. Die Vorschrift des § 3 Abs. 8 VTV Nr. 14 regelt damit ebenso wie die Bestimmung des § 3 Abs. 7 VTV Nr. 15 lediglich die Erhöhung der Steigerungsstufen nach der jeweiligen erfolgreichen Umschulung. Nachdem durch den VTV Nr. 15 eine Verbesserung eingetreten ist, indem statt bisher drei nunmehr fünf Steigerungsstufen anzurechnen sind, gilt diese neue verbesserte Regelung nur für erfolgreiche Umschulungen nach dem 1. Februar 1978, weil der Tarifvertrag die verbesserte Regelung erst von diesem Zeitpunkt an vorsieht.

Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der Regelungen von § 3 Abs. 8 VTV Nr. 14 und von § 3 Abs. 7 VTV Nr. 15, der nur die Steigerung anläßlich der jeweiligen Umschulung vorsieht. Diese Steigerung ist ein einmaliger Vorgang, der mit seiner Durchführung abgeschlossen ist und vom neuen Tarifvertrag nicht mehr berührt wird. Dem entspricht auch Sinn und Zweck der getroffenen Regelung der Steigerung bei einer Umschulung. Nach der früheren Regelung wurde jede Umschulung mit drei Steigerungsstufen belohnt. Das konnte zu dem Ergebnis führen, daß ein Pilot, der zunächst von einem kleineren Flugzeugmuster auf ein mittleres Flugzeugmuster und dann von diesem auf ein großes Flugzeugmuster umgeschult wurde, sechs Steigerungsstufen bekam,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

während derjenige, der direkt von einer kleinen Maschine auf eine große Maschine umgeschult worden ist, nur drei Steigerungsstufen erhielt. Daraus konnten sich zwangsläufig Ungerechtigkeiten ergeben, die nach der Neuregelung durch den VTV Nr. 15 vermieden werden, indem die Zahl der Steigerungsstufen je nach der Art der Umschulung differenziert wird. Entgegen der Auffassung des Klägers kann der Neuregelung jedoch nicht entnommen werden, daß hiermit die größere Verantwortung für eine größere Zahl von Menschenleben berücksichtigt werden sollte. Dann müßten vielmehr alle Piloten, die auf das Flugzeugmuster B 747 umgeschult werden, auch die gleiche Steigerungsstufe erhalten. Die Neuregelung enthält aber gerade differenzierte Steigerungsstufen je nachdem, von welchem Flugzeugmuster aus die Umschulung vorgenommen wird. Entscheidend ist damit nicht das Fliegen des höherwertigen Flugzeuges, sondern die unterschiedliche Art der Umschulung. Auch hieraus ergibt sich wiederum, daß die Steigerung auf den jeweiligen konkreten Umschulungsvorgang bezogen ist und entgegen der Auffassung der Revision keinen Dauertatbestand des Fliegens auf dem neuen Flugzeugmuster regeln soll.

Ergreift aber damit die Neuregelung des § 3 Abs. 7 VTV Nr. 15 nur von dem 1. Februar 1978 an abgeschlossene Umschulungsvorgänge, kann es, wie der Kläger zutreffend vorträgt, zu einer unterschiedlichen Behandlung kommen. Da dem Kläger nach der erfolgten Umschulung ab 1. Februar 1977 nur drei Steigerungsstufen angerechnet worden sind, kann es dazu kommen, daß Piloten, die nach dem 1. Februar 1978 umgeschult werden, in der Vergütung höher liegen als der Kläger, weil ihnen nunmehr sofort fünf Steigerungsstufen angerechnet werden. Der Kläger lag im Jahre 1978 erst vier Stufen höher als nach der früheren Tätigkeit auf dem Flugzeugmuster B 737. Demgegenüber werden jetzt neu umgeschulte Piloten sofort fünf Steigerungsstufen höher vergütet. Hier hätte jedoch nur durch eine entsprechende Übergangsregelung ein Ausgleich geschaffen werden können. Eine solche Übergangsregelung fehlt jedoch im VTV Nr. 15. Sie ist nur vorgesehen für die Einreihung in die neugeschaffene Stufe 15 für die Flugzeugmuster DC 10 und B 747, nicht aber für die bisherigen und früher abgeschlossenen Umschulungen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Entgegen der Auffassung des Klägers kann jedoch eine solche fehlende Übergangsregelung nicht durch die Gerichte für Arbeitssachen geschaffen oder durch eine sog. verfassungskonforme Auslegung erreicht werden, wie dies die Revision ausführt. Insbesondere kann auch in dieser unterschiedlichen und sich zum Nachteil des Klägers auswirkenden Regelung kein Verstoß gegen Art. 3 GG bzw. Art. 33 Hess. Verfassung gesehen werden. Die unterschiedlichen Tarifbestimmungen in § 3 Abs. 8 VTV Nr. 14 und in § 3 Abs. 7 VTV Nr. 15 regeln unterschiedliche Vorgänge, nämlich einmal solche, die bis zum 31. Januar 1978 abgeschlossen worden sind, und zum anderen Umschulungen nach dem 1. Februar 1978. Der Kläger ist zum Zeitpunkt des 1. Februar 1978 aufgrund seiner früheren Umschulung auch schon ein Jahr lang in den Genuß der höheren Vergütung aufgrund seiner Tätigkeit auf dem Flugzeugmuster B 747 gekommen. Je nach Dienstalter, Zeitpunkt der Umschulung und gegebenenfalls der Anrechnung von Vordienst- oder Wehrdienstzeiten wird auch für dieselbe Tätigkeit auf demselben Flugzeugmuster eine unterschiedliche Vergütung nach unterschiedlichen Steigerungsstufen vorgesehen, so daß nicht in jedem Falle für dieselbe Leistung auch unbedingt dieselbe Vergütung gezahlt werden muß. Die Tarifvertragsparteien hätten auch eine Übergangsregelung nach ganz unterschiedlichen Gesichtspunkten treffen können. Einmal konnten sie eine Rückwirkung auf frühere Umschulungen bis zu einem gewissen Zeitpunkt vorsehen und dabei diesen Zeitpunkt unterschiedlich festlegen. Sie hätten auch gerade im Falle des Klägers eine Regelung finden können, nach der der Kläger nur um eine Steigerungsstufe zusätzlich höhergestuft wird, weil er bereits wegen seiner ein Jahr zurückliegenden Umschulung eine weitere Steigerungsstufe im laufenden Jahre erreicht. Schließlich hätte man auch die Neuregelung unterschiedlich nach den Steigerungsstufen der verschiedenen Flugzeugmuster in einer Übergangsregelung wiederum differenzieren können. Alle solche Regelungen wären im Rahmen der Tarifautonomie möglich und zulässig gewesen. Sie sind aber nicht zwingend geboten. Vielmehr können die Tarifvertragsparteien auch von einer solchen Übergangsregelung absehen und damit nur Neuregelungen für die Zukunft bzw. für die Zeit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages an vorsehen, der hier ohnehin schon rückwirkend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

in Kraft getreten ist. Damit bleibt es dabei, daß tarifliche Bestimmungen nur von ihrem Inkrafttreten an unmittelbar auf das dem Tarifvertrag unterworfenen Arbeitsverhältnis einwirken.

Gegen eine solche Regelung bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar sind auch die Tarifvertragsparteien an den Gleichheitssatz gebunden (vgl. BAG AP Nr. 8, 18, 87, 111 zu Art. 3 GG; Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., Einl. Anm. 57 ff.). Der Gleichheitssatz wird aber nur dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonstwie einleuchtender Grund für die gesetzlich oder tarifvertraglich unterschiedliche Regelung nicht finden läßt (BVerfGE 1, 14, 52 ; 12, 341, 348 ; 18, 38, 46 ; 33, 367, 384 ; 24, 220, 228). Eine durch sachliche Gründe nicht gebotene Ungleichbehandlung liegt aber hier nicht vor. Die Tarifvertragsparteien können vielmehr beim Aushandeln neuer tariflicher Regelungen auch die Belastungen durch die Neuregelung mit abschätzen und berücksichtigen. Sie können sich deshalb auch für eine Stichtagsregelung entscheiden und den rückwirkenden Geltungsbereich im Rahmen der Tarifautonomie aushandeln, um dadurch Schwierigkeiten und Belastungen durch eine rückwirkende Anwendung oder die Anwendung auf rückwirkend abgeschlossene Fälle in Grenzen zu halten. Solche Erwägungen rechtfertigen unterschiedliche Regelungen und stellen keine willkürliche Differenzierung dar. Es kann damit darauf abgestellt werden, ob Personen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt schon Rechtspositionen realisiert haben oder nicht (BVerfGE 24, 220, 228). Hinzu kommt, daß sich solche Unterschiede im Laufe der Zeit ohnehin ausgleichen, zumal alle Piloten die letzte Steigerungsstufe erreichen und dann ohnehin gleichgestellt werden. Da der Kläger dafür auf der anderen Seite längere Zeit in den Genuß einer höheren Vergütung gekommen ist, ist ein solcher Ausgleich mit zu berücksichtigen. Wie der Senat auch bereits in seiner Entscheidung vom 6. Februar 1980 (4 AZR 158/78 - AP Nr. 7 zu § 1 TVG Rückwirkung) mit Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 3, 58, 148 ; 13, 31, 38 ; 24, 220, 228) ausgeführt hat, gilt daher für Stichtagsregelungen dieser Art, daß sie im Einzelfalle zwangsläufig Härten mit sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

bringen, die jedoch unvermeidlich sind und deshalb in Kauf genommen werden müssen. Dort ist auch bereits ausgeführt, daß eine Anwendung auf in der Vergangenheit abgeschlossene Fälle nicht unbedingt zu einer generellen Bereinigung führt, sondern die Belastungen nur verschiebt. Selbst wenn eine Rückwirkung in vollem Umfang vorgenommen würde, würden alle diejenigen benachteiligt werden, die inzwischen ohnehin schon die Endstufe erreicht haben und damit vom 1. Februar 1978 an nicht mehr in den Genuß der höheren Steigerungsstufen kommen könnten.

Liegt aber damit die getroffene Regelung im Rahmen der Autonomie der Tarifvertragsparteien und haben diese auch ohne eine entsprechende Übergangsregelung mit dem Inkraftsetzen am Stichtag des 1. Februar 1978 für Umschulungen nur von diesem Zeitpunkt an nicht verfassungswidrig gehandelt, mußte die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Neumann	Dr. Etzel	Dr. Feller
Gossen	Scheerer	



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)